



22. Der Kaiserlichen in der Kaiserlichen Reichs-Präsidenten
 lichen Subdelegations Commission Manifest 8. d. Oct.
 Junge S. 15. Sept. 1747.
23. Entwurf über das zu Casanove publicirte Gesa-
 nfts Patent Minierg. S. 25. Sept. 1747.
24. V. Minierg. Promemoira fol. 24. Dec. 1747.
25. Uebersetztes Reflexiones über die Minierg. und
 Gessaltigen Anweisung in der Reichs. 1747.
26. Eadem ex alia editione.
27. Invenirend unauflösb. Fortsetzung solcher Refle-
 xionen S. 1747.
28. Entwurf Fortsetzung derselben S.
29. Danks Fortsetzung derselben S.
30. Einige Anmerkungen zu demselben S.
31. Gedacht zu demselben S.
32. Uebersetztes Original über die Reichs. Comite
 der Minierg. Samlung bei S. V. Minierg. Karte S.
 fol. 1748.
33. V. Gessaltigen Reflexion an die Reichs. Versammlung
 S. 10. Jan. 1748.
34. Entwurf Fortsetzung der V. Minierg. Reflexion, Entwurf
 u. Nachvollendung von Entwurf des Reichs. Comite
 Jan. 1748.

2

2.

Non Gottes Gnaden Al-
fon Ulrich, Herzog zu Sach-
sen/ Jülich, Cleve und Berg/ auch
Engern und Westphalen/ Landgraf
in Thüringen/ Marggraf zu Meissen, Gefürsteter
Graf zu Henneberg, Graf zu der Marck und Ra-
vensberg/ Herr zu Ravenstein/ Ritter des Huber-
ti-Ordens und Senior des Fürstl. Sächsisch. ge-
sammt Hauses Ernestinischer Linie.

Nachdem der Herr Herzog zu Sachsen-Gotha nach voll-
strecktem Landes-Friedens-brüchigen Einfall in Unsere
Fürstl. Hennebergische Lande sich ermächtigt, hie und
da Patente sub dato Friedenstern zu Gotha, den 15. Febr.
a. c. durch dessen anmaßliche Subdelegations - Commission
auszustreuen, und darauf am 27. dicti Mensis zu affigiren,
unter dem begleisterten Vorwand, als ob Ihme zu Sequestri-
rung derer Gleichischen Eheleute, von Ihro Röm. Kayserl.
Maj. und dem Kayserl. Reichs-Cammer-Gericht zu Weslar
Commission ertheilet worden wäre: Diese angeführte Ursa-
che aber überhaupt ganz anders beschaffen ist, indem das an und
vor sich illegale Cammer-Gerichts- Decret an das Haus
Gotha gar verschiedentliche Conditiones und Restrictio-
nes in sich hält, worauf gleichwohl der incompetenten Com-
missarius und dessen aufgeworfene so betitulirte Subdelega-
ti mit Begebung derer grössersten Nullitäten keine Confide-
ration genommen, sondern beyde ihre feindselige Attentata
sub

X

sub hoc prætextu illegali, mit vorherührtem offenbahren Land-Friedens-Bruich in Unsere Fürstl. Hennebergische Lande angefangen haben.

Hingegen aus denen unten angeführten Rationibus weder dem Kayserlichen Cammer-Gericht in dieser Sache eine Cognition und rechtliche Competenz zugestanden werden mag, noch dem Hause Gotha eine solche Executions-Commission mit Bestand Rechtens hat übertragen werden können;

Als sind Wir vermüßiget worden, bey Allerhöchster Kayserl. Majest. und dem gesammten Reich, weniger nicht dem Löblichen Fränckischen Crayß von diesem feindseligen Einfall die allerunterthänigste und gebührende Anzeige zu thun, und verhoffen von daher ganz gewiß die baldigste Remedur, sonderlich aber von erneldtem Löbl. Fränckischen Crayß die rechtliche Assistentz mit Hülfss-Trouppen zu erlangen.

Und ob Wir Uns zwar von Selbsten gar wohl bescheiden, daß Ihre Kayserl. Maj. Wir nach Unserer Reichs-Fürstl. Devotion allen unterthänigsten Respect zu erweisen verbunden sind, auch gegen die Hohe Reichs-Gerichte alle schuldigste Achtung haben müssen, und Uns deren Jurisdiction in denenjenigen Sachen, so dahin gehören, nicht entziehen dürfen; Gestalten Wir diese Unsere Obliegenheit auf das unverbrüchlichste hiermit contestiren; So sind Wir doch im Gegentheil auf das vollkommenste überzeuget, was massen allerhöchst-gedacht Ihre Kayserl. Maj. nach Dero Obrist-Nichterlichem Amte nicht geschehen lassen wollen, noch werden, daß die denen Reichs-Ständen allergnädigst verliehene Kayserl. Privilegia und sonstn competirende Landes-Herrliche Befugnisse weder durch die Reichs-Gerichte gefränkct, noch durch einen Tertium, unter was vor einen Prætext es immer seyn möge, benachtheiliget werden dörfen.

Ja Wir würden gegen die Allerhöchste Kayserl. Maj. und dem gesammten Reich schuldige Pflicht handeln, mithin Uns
einen

einen unauslöschlichen Vorwurf machen, wann Wir das incompetentere Procedere des Kayserl. Cammer: Gerichts und die Gewaltthaten des Hauses Gotha mit gleichgültigen Augen ansehen: und diejenigen Mittel, welche die Reichs: Grund: Gesetze an Handen geben, und einen jeden getreuen Reichs: Mit: Stande verstaten, anzuwenden, ausser Acht setzen wollten: Wie dann dieses Unser Verfahren keine andere Absicht hat, als die Allerhöchsten Kayserliche Privilegia, Reichs: Schlüsse und Crayß: Verfassungen, auch Unsere darunter periclitirende Landes: Fürstl. Jura aus allerunterthänigster Schuldigkeit gegen Kayserl. Majest. und besonderer Rücksicht und Verbindlichkeit gegen das gesammte Reich, so viel an Uns ist, aufrecht zu erhalten.

Wir können aber dem Kayserl. Cammer: Gericht zu Weklar in gegenwärtiger Sache keine Cognition zugestehen, noch solches pro Judicio competente agnosiren: Denn es betrifft die Differenz, weshalb die Gleichische Eheleute arretiret worden sind, keinesweges den blossen Rang: Disput mit der Regierungs: Rätin von Pfaffenrath, sondern vielmehr eine schändliche Diffamation, welche jene durch Expracicir- Producir- und Divulgirung eines famosi Libelli gröblich zu Schulden gebracht haben: Es ist also gegenwärtig keine Causa civilis, wie gleichwohl solche von Unsern Widersachern spurie deprediciret werden will, sondern causa mere criminalis vorhanden:

Und es gebühret überhaupt dem Kayserl. Cammer: Gericht in allen und jeden Sachen, worinnen Wir Personam Judicis vertreten, nicht die allermindeste Erkenntnis: Was aber dennoch von demselben gegenwärtig via Facti verhänget worden, das ist lediglich in contemtum des dem Chur- und Fürstl. Hause Sachsen ertheilten Allerhöchsten Kayserl. Privilegii de non appellando nec evocando geschehen.

Ferner sind diese Cammer: Gerichts: Anmassungen der

Cammer : Gerichts- und bekantten Executions-Ordnung, denen Reichs-Abschieden, und der Kayserl. Wahl-Capitulation, weniger nicht denen Löbl. Crayß-Verfassungen diametraliter zuwider.

Zudeme, und wann auch gleich demselben uneingestandenem Falls eine Cognition und Competenz eingeräumt werden könnte; So ist doch die Sache nimmermehr zu dem Mandats-Process qualificiret gewesen, angesehen die zur rechts erforderliche legale Demonstration von derer Diffamanten Anbringen gänzlich ermangelt.

Dannenhero sich dasselbe durch diese seine incompetente Cognitions-Ermächtigungen, und Ertheilung derer an so vielen ja durchgängig insanabilibus Nullitatibus laborirenden Erkenntnissen, propriam litem gemacht hat: Zumahlen Wir in Dickirung der Diffamanten wohlverdienten Straffe mehr nicht gethan haben, als was nach dem bekantten Reichs-Schluss von denen Hohen Reichs-Ständen unanimiter verabredet, von dem Chur- und Fürstl. Hause Sachsen pro Norma angenommen, und in das bekante, auch besonders in denen Fürstl. Sächs. Häusern Ernestinischer Linie durch den öffentlichen Druck promulgirte Duell-Mandat de Anno 1708. einverleibet worden ist; Wessentwegen in dieser Absicht die Sache nicht Uns alleine, sondern vielmehro das gesammte Reich principaliter mit angehet, als dessen Reichs-Schluss über den Hauffen geworffen werden soll.

Gleichergestalt hat dem Fürstl. Sächs. Hause Gotha diese Sequestrations-Commission nicht übertragen werden können, weilen solche eine Species Executionis ist, folglich nach denen Crayß-Verfassungen dem Löbl. Fränckischen Crayß in diesem Fall, wann mit Bestand Rechts dergleichen anzuordnen nöthig gewesen wäre, dessentwegen übertragen werden müssen, anerkogen Unsere Fürstl. Nembter Wajungen und Meinungen, worinnen der gewaltsame Land-Friedens-Bruch und sonstige Reichs-Gesetz widrige Attentata

tata außgeübet worden, besagten Löbl. Crayß, wie Reichskündig, incorporiret sind.

Es ist hiernächst das Fürstl. Hauß Gotha Unser abgesagter Feind, und Wir liegen notorischer massen mit demselben sowohl bey denen Comitüs, als Kayserl. Reichs Hof-Rath in verschiedentlichen Rechtfertigungen, daß solchemnach selbiges de Jure tanquam Commissarius suspectus anzusehen und zu recusiren ist.

Dasselbe hat sich hierunter noch mehr verdächtig gemacht, da es weder Uns noch Unserer Fürstl. Sächß. Regierung, wie doch die Schuldigkeit erfordert hätte, von dessen angeblichen commissarischen Auftrag in Zeiten die behörige Notification gethan, noch darauf Unsere Erklärung abgewartet, sondern den von dem incompetenten Kayß. Cammer-Gericht selbst gesetzten Terminum von 14. Tagen anticipiret, schon den 13. elapsi, mit Todschießung des Lieutenant Zimmermanns, Verwundung einiger von der Land-Miliz, violenter Einbauung der Wasunger Stadt Thore, eigenmächtiger Einquartierung in besagte Stadt, mit Androhung Feuer und Schwerdts in Unserer Fürstl. Residenz und Ausübung allerhand Gewaltthaten, auch sonstiger unerlaubter Excesse und Mißhandlungen Unserer Unterthanen den Friedens-Bruch begangen, folglich dem ganzen Chur- und Fürstl. Hause Sachsen zum größten Präjudiz, dem Kayserl. Privilegio de non appellando aus einer Privat-Rache gröblich zuwider gehandelt, und in propria viscera selbstem säviret hat.

Jedermann wird leichtlich urtheilen können, daß es obbesagtem Hause Gotha nicht um die Sequestrirung derer Gleichischen Eheleute zu thun gewesen seye: Angesehen sich Unsere Fürstl. Sächßische Regierung unterfangen hat, dieselbe ohne Unsern Befehl und Genehmhaltung bereits den 14. gedachten Monats des Arrests zu entlassen, und die Anzei-

ge bey dem Cammer:Gericht zu Weklar, per Procurato-
rem zu thun, worauf sich das Gleichische Ehe:Weib den 15.
d. m. coram incompetente Commissione zwar fiktiret,
dieselbe aber so wenig, als deren Ehemann sequetripet wor-
den ist.

Woraus sattfam abzunehmen, daß das feindselige Haus
Gotha lediglich intentioniret gewesen seyn müsse, Unsere
Landes: Fürstl. Befugnisse zu kräncken, zu Ausführung seiner
gefährlichen Absichten allerhand schädliche Progressus zu ma-
chen, Uns aus Unserer Landes: Fürstl. Autorität zu setzen,
und sich eines unzeitigen Prædominats zu arrogiren.

Wir können demnach nicht anders, als diese frevelhafte
und in denen Reichs: Constitutionibus höchst: verpönte
Sachsen Gothaische Invasion zu detestiren und das, was
sich das Kayserl. Cammer:Gericht hierunter sowohl, als das
Haus Gotha zu verfügen angemasset, für unkräftig, ungül-
tig, null und nichtig zu halten, und versehen Uns von Aller-
höchster Kayserl. Majest. und dem ganzen Reich, weniger
nicht von dem Löbl. Fränckischen Crayß durchgängigen Bey-
fall zu finden, auch sonst die erforderliche Assistenz zu erlan-
gen: Bevorab, da bereits von letzteren an Sachsen: Gotha
die Dehortatoriales, und an das Kayserl. Cammer: Gericht
eine Protestation in nachdrücklichen Terminis erlassen, auch
auf den Nothfall die prompte Crayß: Hülffe mit nöthigen
Troupen versichert worden ist.

Wir achten Uns also verbunden, diese vorwaltende triff-
tige Umstände und Unsere gnädigste Willens: Meynung al-
len und jeden Unsern getreuen Ritterschaft, Beamten, Ge-
richtshaltern, Civil- und Militair- Bedienten, Bürgermei-
stern und Rätthen in denen Städten, auch Schultheissen,
Dorffs: Vorsehern, Gemeinden und sämtlichen Unsern
Untertanen und Verwandten hierdurch bekannt zu ma-
chen, mit dem gnädigsten und ernstlichen Begehren; Es
wollen

wollen sich dieselben und ein jeder von ihnen an die Sachsen-Gothaische und derer anmaßliche Subdelegirten so fürchterlich vorgebildete, dennoch nichts in Recessu habende Anmaas: Bedroh: und Intimidirungen weder kehren, noch auf die ausgestreute und affigirte Patente die geringste Attention machen, auch von Unserm Fürstl. Befehlen, und dem Uns als deren Landes-Fürsten und Herrn allein zu leisten schuldigsten Respect, Gehorsam, unverbrüchlichen Treue und Pflicht-Schuldigkeit auf keine Weise abweichen; Nicht minder denen Sachsen-Gothaischen Råthen, denen bey sich habenden Trouppen und Pferden kein ferneres Obdach gestatten, noch Victualien und Fourage, oder sonst etwas weder vorß Geld noch ohne Geld abreichen, auch auf keinerlei Art einigen Vorschub thun, sondern dasjenige, was ihnen de facto abgenommen worden, aufzeichnen, gerichtlich angeben und bescheinigen, keine Quittung ausstellen, sondern alles auf die weitere Thåtlichkeiten ankommen lassen, und sich dargegen in allen Unserß Landes-Fürstl. Schutzes und Gnade, auch auf dem Nothfall der gewiß versprochenen Crayß-Hülffe versichert halten. Gestalten Wir in diesem Fall, wenn die Gothaner auf die erlassene Dehortatoriales die schuldigste Achtung nicht nehmen sollten, zu deren Expellirung schon das Nothige weiters zu veranstalten und zu verfügen wissen werden.

Es sind zu dem Ende die ausgestreute und affigirte ungültige Patente ohngesäumt aller Orten einzuliefern, und abzureissen; Dargegen dieses Patent, an alle Amt- und Rathhäuser, Stadt-Thore, auch in denen Dorffschafften zu affigiren, und aller Orten zu jedermanns Wissenschaft und Nachachtung zu distribuiren.

Wir verbiethen zugleich allen und jeden Unterthanen, und zwar bey Confiscation ihrer Güther, daß, wenn sich bey dieser Gelegenheit die Gothaner einer Werbung an-

anmassen wollen, niemand von ihnen sich unter solche in
Militair-Dienste begeben solle:

Inmassen Wir gegen alle diejenige, welche diesen Un-
sern Befehl entgegen handeln, als Mein-Eidige und Pflicht-
brüchige Unterthanen mit unmachbleiblicher Geld-Gefängnis-
und anderer empfindlicher Leibes-Straffe verfahren werden.
Wornach sich ein jeder zu achten, auch vor Schaden und
Nachtheil zu hüten hat. Gegeben zu Francfurth am Mayn
den 3. Martii 1747.

Anton Ulrich, K. zu K.



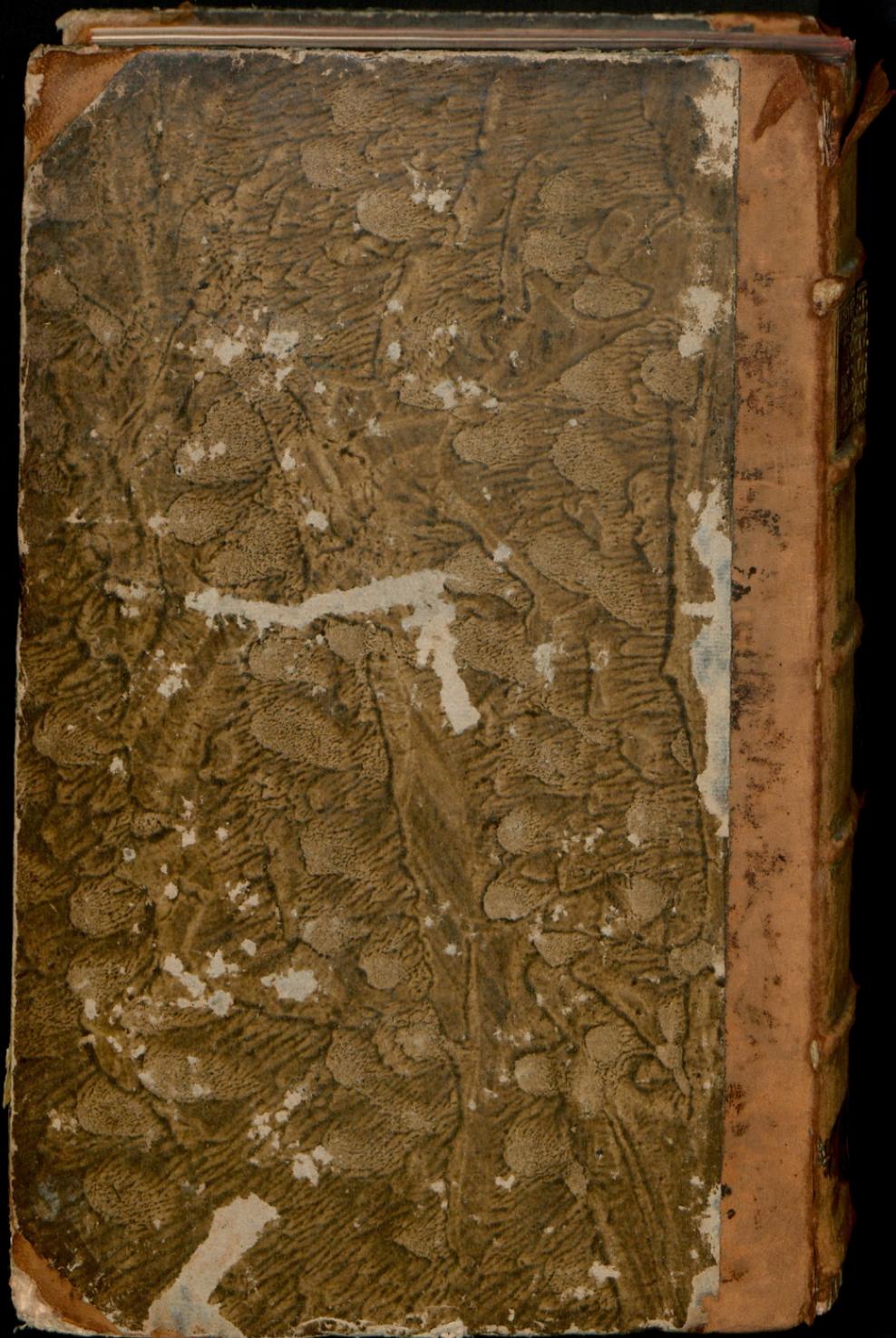
ULB Halle 3

001 604 97X



TA 30L





Von Gottes Gnaden
 von Ulrich, Herzog zu Sach-
 sen, Jülich, Cleve und Berg, auch
 Engern und Westphalen/Landgraf
 in Thüringen/ Marggraf zu Meissen, Gefürsteter
 Graf zu Henneberg, Graf zu der Marck und Ra-
 vensberg/ Herr zu Ravensstein, Ritter des Huber-
 ti-Ordens und Senior des Fürstl. Sächsisch ge-
 sammt Hauses Ernestinischer Linie.

Nachdem der Herr Herzog zu Sachsen-Gotha nach voll-
 strecktem Landes-Friedens-brüchigen Einfall in Unsere
 Fürstl. Hennebergische Lande sich ermächtigt, hie und
 da Patente sub dato Friedensteyn zu Gotha, den 15. Febr.
 a. c. durch dessen anmaßliche Subdelegations - Commis-
 sion auszustreuen, und darauf am 27. dicit Mensis zu affigiren,
 unter dem begleiterten Vorwand, als ob Ihme zu Sequestri-
 rung derer Gleichischen Eheleute, von Ihro Röm. Kayserl.
 Maj. und dem Kayserl. Reichs-Cammer-Gericht zu Bezlar
 Commission ertheilet worden wäre: Diese angeführte Urfa-
 che aber überhaupt ganz anders beschaffen ist, indem das an und
 vor sich illegale Cammer-Gerichts- Decret an das Haus
 Gotha gar verschiedentliche Conditions und Restrictio-
 nes in sich hält, worauf gleichwohl der incompetent Com-
 missarius und dessen aufgeworfene so betitulte Subdelega-
 ti mit Begebung derer grösssten Nullitäten keine Confide-
 ration genommen, sondern ihre feindseelige Attentata
 sub

X

